

Abänderungsantrag

des Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag (396/A) der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (102 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben genannte Antrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 lautet § 2 wie folgt:

„§ 2. Der Fonds erhält eine Dotierung im Umfang von zunächst acht Milliarden Euro. Die Mittel des Fonds werden aus Kreditoperationen des Bundes aufgebracht.“

2. In Artikel 1 wird im § 3 Abs 1 Z 7 nach dem Wort Konjunkturbelebung der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. Maßnahmen zur Vergütung von Vermögensnachteilen für Ein-Personen-Unternehmen, Kleinst- und Kleinunternehmen, mittlere und großer Unternehmen unter Bedachtnahme auf die tatsächlichen negativen Folgen im Hinblick auf die unbedingte Wahrung des wirtschaftlichen Fortbestandes betroffener Unternehmen.“

3. In Artikel 1 § 3 wird folgender Abs 4 hinzugefügt:

„(Verfassungsbestimmung) Die Tätigkeit des Fonds obliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.“

4. Artikel 1 § 4 lautet:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

5. Artikel 2 Z 1 wird dahingehend geändert, dass in § 1 Abs 3b die Wortfolge „bis zu einem Betrag von 4 Milliarden Euro“ ersetzt wird durch „zunächst 8 Milliarden Euro“.

6. Artikel 4 Z 6 wird wie folgt geändert:

§ 3b Abs 2 lautet: „Auf die Gewährung von finanziellen Maßnahmen besteht ein Rechtsanspruch.“

7. Artikel 4 Z 6 wird wie folgt geändert:

§ 3b Abs 3 Z 1 lautet: „Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, wobei Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen besonders zu begünstigen sind.“

8. In Artikel 4 wird in Z 7 nach § 6a folgender § 6b angefügt:

„(Verfassungsbestimmung) Die Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften obliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.“

9. In Artikel 7 Z 1 § 18b wird der Satz „Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund“ durch folgenden Satz ersetzt „Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von 100 Prozent des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.“

10. Artikel 8 § 2 Z 1 lautet:

„vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,“

11. Artikel 8 § 2 letzter Satz lautet:

„Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken, wobei ein Betretungsverbot sich nicht auf die Tagungsorte des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage erstrecken darf.“

12. In Artikel 8 § 4 Abs 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind die im Epidemiegesetz normierten Entschädigungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

13. In Artikel 8 § 4 wird folgender Abs 5 hinzugefügt:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.“

14. In Artikel 8 § 5 wird folgender Satz angefügt:

„(Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft.“

Begründung

Es muss jetzt alles unternommen werden, um die Ausbreitung des Corona-Virus in Österreich unter Kontrolle zu bringen und so eine medizinische Katastrophe zu verhindern. Die Bedrohung für die Gesundheit vieler Bürger ist enorm.

Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus nicht zum Kollaps der heimischen Wirtschaft und zum Verlust von zigtausenden Arbeitslosen führen. Denn die Belastung für Unternehmer wie Arbeitnehmer wird ebenfalls enorm.

Die Botschaft der Politik an die Unternehmer und die Arbeitnehmer muss lauten: Wir schützen nicht nur eure Gesundheit, sondern auch eure wirtschaftliche Existenz. Es dürfen keine Betriebe zugrunde und keine Arbeitsplätze verloren gehen. Es braucht daher einen rot-weiß-roten Schutzschirm für die heimische Wirtschaft, der auch wirklich hält und auf den sich alle verlassen können – unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer oder um Unternehmer handelt.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung, erscheinen aber zum Beispiel hinsichtlich der in Aussicht gestellten Mittel des Fonds, der Berücksichtigung von Ein-Personen-Unternehmen, Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben, des Rechtsanspruchs auf Entschädigung oder der Kontrollinstrumentarien der Mittelverwendung nicht ausreichend.

Entscheidend ist auch, dass durch die neuen Bestimmungen keinesfalls die Entschädigungsansprüche auf Basis des Epidemiegesetzes, also die individuellen Ansprüche des Einzelnen, ausgehebelt werden. Der Rechtsanspruch auf Entschädigung muss sinngemäß auf die mit dem Corona-Virus zusammenhängenden Betretungsverbote angewendet werden. Der einzelne Unternehmer darf nach der Beschlussfassung dieses Hilfspaketes nicht schlechter gestellt sein als davor. Das muss der Regierung die Rettung der heimischen Wirtschaft und der Arbeitsplätze wert sein, vor allem dann, wenn wir uns an die vielen Milliarden erinnern, welche die österreichischen Steuerzahler für das Bankenrettungspaket aufwenden mussten.

Selbstverständlich sind auch Entgeltfortzahlungen für Arbeitnehmer, die aufgrund von Betreuungspflichten in ihrer häuslichen Umgebung bleiben, zur Gänze vom Bund zu übernehmen. Niemand darf Opfer von Maßnahmen zum Schutz unserer Gesundheit werden.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen bzw. einzudämmen, sind restriktive Maßnahmen wie Betretungsverbote, die in Zukunft vom Bundesminister für Gesundheit ausgesprochen werden können, ein richtiger Schritt. Da es sich aber um einen erheblichen Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte handelt, müssen Betretungsverbote im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats ausgesprochen werden. Die Vollziehung hat der Kontrolle der Volksanwaltschaft zu unterliegen.

Um die Handlungsfähigkeit der Legislative in Österreich zu gewährleisten, müssen die Tagungsorte des Nationalrats und des Bundesrates sowie der Landtage von diesen Betretungsverboten ausgenommen werden.

Der Entwurf sieht vor, dass das Gesetz bis Ende 2020 gelten soll. Eine Befristung bis 30. Juni 2020 mittels Sunset-Klausel, gefolgt von einer Neubewertung und, wenn nötig, der Erarbeitung weiterer Maßnahmen gewährleistet die notwendige Flexibilität, um im Sinne der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung, der heimischen Wirtschaft und der heimischen Arbeitnehmer auf eventuell neue Entwicklungen reagieren zu können.

Stich
Maier *Seer* *Erwin Langner*
Mag. Hel...

